

Grundsatzerklärung der Akademie Überlingen Unternehmensgruppe

Verpflichtung zur Achtung von Menschenrechten und umweltbezogenen Risiken

Wir, die Akademie Überlingen Unternehmensgruppe, setzen uns für die Achtung der Menschenrechte und der Umwelt ein. Wir verpflichten uns daher, Menschenrechte und Umweltbelange in unserer eigenen Geschäftstätigkeit sowie in unseren Lieferketten zu achten und dafür Sorge zu tragen, Menschenrechts- und Umweltverletzungen zu verhindern, Betroffenen Zugang zu Abhilfe zu ermöglichen und im Falle von Verstößen wirksame Abhilfemaßnahmen zu ergreifen.

Art. 1 Unsere Standards

(1) In Übereinstimmung mit den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte (UNGP) verpflichten wir uns, die Standards der folgenden international anerkannten menschen- und umweltrechtlichen Referenzinstrumente einzuhalten:

- Allgemeine Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen
- Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC)
- Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen
- Internationaler Pakt über politische und bürgerliche Rechte der Vereinten Nationen
- Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte der Vereinten Nationen
- Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisationen (ILO) zu Arbeits- und Sozialstandards
- Charta der Grundrechte der Europäischen Union
- Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheit
- Übereinkommen von Minamata über Quecksilber
- Stockholmer Übereinkommen über persistente organische Schadstoffe (POPs-Übereinkommen)
- Basler Übereinkommen über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle
- Gesetz über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten zur Vermeidung von Menschenrechtsverletzungen in Lieferketten

(2) Zusätzlich zu diesen Normen bildet unser Code of Conduct die Basis für unser Handeln sowie für das Handeln aller unserer unmittelbaren Zulieferer.

(3) Diese Grundsatzerklärung gilt für unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in allen Unternehmensbereichen und Tochtergesellschaften. Mit diesen Standards verpflichten wir alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, sich gegenüber Kolleginnen und Kollegen, Geschäftspartnern und Lieferanten angemessen und rechtmäßig zu verhalten. Wir erwarten von unseren Geschäftspartnern und Lieferanten, dass sie sich ebenfalls zur Achtung der Menschenrechte bekennen, sich zur Einrichtung angemessener Sorgfaltsprozesse verpflichten und diese Erwartungshaltung an ihre eigenen Lieferanten weitergeben.

Art. 2 Besonders schützenswerte Personengruppen

Bei unseren Bemühungen um die Achtung der Menschenrechte stehen für uns insbesondere folgende Personengruppen entlang unserer Liefer- und Wertschöpfungskette im Fokus:

- Unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an nationalen und internationalen Standorten sowie Honorarkräfte.
- Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer unserer direkten Lieferanten
- Mitarbeiter von Juristischen Personen. Innerhalb dieser Betroffenenengruppen wurden Teilgruppen identifiziert, die als besonders schutzbedürftig anzusehen sind und für die ein besonderer Bedarf besteht. Dazu gehören insbesondere Personen, die aufgrund körperlicher oder anderer Besonderheiten nur eingeschränkt belastbar sind, die soziale Ausgrenzung erfahren, die von mangelndem Schutz durch staatliche Institutionen betroffen sind oder denen der Zugang zu Rechtsmitteln erschwert ist.

Art. 3 Menschenrechte

(1) Wir wenden uns gegen jegliche Verletzung anerkannter Menschen- und Umweltrechte. Wir stehen insbesondere für nachfolgende Menschenrechte ein:

- Verbot von Kinderarbeit
- Verbot von Sklaverei und allen Formen der Zwangsarbeit
- Verbot der Diskriminierung
- Wahrung der Arbeitsrechte und Arbeitssicherheit
- Angemessene Vergütung der Arbeitsleistung
- Wahrung des Rechts auf Bildung einer Koalition, Vereinigung und Kollektivhandlungen
- Rechtmäßiger Einsatz von privaten und öffentlichen Sicherheitskräften
- Wahrung von Landrechten

(2) Wir haben auf Grundlage der durchgeführten Risikoanalyse die in Abs. 1, 3. - 5. Spiegelstrich genannten Themen priorisiert. Diese Priorisierung erfolgte insbesondere unter Berücksichtigung von Art und Umfang der Geschäftstätigkeit, der Eintrittswahrscheinlichkeit, der Schwere der möglichen Verletzungen und des Verursachungsbeitrages zu den einzelnen Risiken.

(3) Weiterhin verurteilen wir jegliche Art und Weise der unrechtmäßigen und negativen Beeinträchtigung sowie Zerstörung der Umwelt. Auch wir betrachten die Nachhaltigkeit als wesentliches Prinzip und von größter Bedeutung nicht nur für uns, sondern auch für zukünftige Generationen. Daher nehmen wir unsere Verantwortung gegenüber Menschen und Umwelt äußerst ernst. Deshalb streben wir mit unserem Handeln danach, zu einer nachhaltigen Zukunft beizutragen, die den Bedürfnissen von Gesellschaft, Wirtschaft und Umwelt gerecht wird.

Art. 4 Umsetzung der menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten

(1) Die Einhaltung von Menschen- und Umweltrechten ist ein fortlaufender Prozess. Die Umsetzung der Maßnahmen unterliegt dabei einer kontinuierlichen Überprüfung und Überwachung. Sollten sich neue Handlungsfelder ergeben, werden wir neue oder angepasste Maßnahmen entwickeln.

(2) Bereits heute werden in unserer Unternehmensgruppe folgende Maßnahmen wirksam und verbindlich umgesetzt, um den Anforderungen des LkSG und unseren eigenen Ansprüchen gerecht zu werden:

Art. 5 Verantwortlichkeiten

(1) Für die Wahrnehmung und Einhaltung aller menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten haben wir Verantwortlichkeiten definiert. Auf oberster Führungsebene ist unsere Geschäftsleitung für die Achtung der Menschenrechte und Umwelt in allen unseren Geschäftsbereichen sowie in den jeweiligen Lieferketten verantwortlich.

(2) Daneben haben wir einen Menschenrechtsbeauftragten (menschenrechtsbeauftragter@ae.de) bestellt, welcher das Risikomanagement im Sinne des LkSG überwacht und die Umsetzung durch Koordinierung von Überwachungsaktivitäten sicherstellt. Der Menschenrechtsbeauftragte berichtet mindestens einmal jährlich an die Geschäftsführung sowie zusätzlich anlassbezogen.

(3) In die operative Umsetzung der menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten sind auch noch weitere Fachabteilungen eingebunden, die personelle Ressourcen zur Sicherstellung des LkSG zur Verfügung stellen und regelmäßig sowie anlassbezogen über ihre Ergebnisse berichten. Weiterhin haben wir auch unabhängige Ombudsanwälte bestellt, welche für uns die Beschwerdestelle betreiben und Hinweise entgegennehmen.

(4) Die Einhaltung der Menschenrechtsstrategie in allen Geschäftsprozessen wird durch unser Risikomanagement sichergestellt.

Art. 6 Risikoanalyse

(1) Ein entscheidender Bestandteil unserer Sorgfaltspflicht ist unser Wissen über mögliche und tatsächliche menschenrechtliche Risiken und die Auswirkungen unseres unternehmerischen Handelns auf Menschen entlang der Wertschöpfungskette. Durch bereits etablierte Prozesse haben und werden wir relevante menschenrechtliche und umweltbezogene Risikofelder sowie potenziell Betroffene identifizieren und priorisieren.

(2) Dazu gehört insbesondere die Analyse menschenrechtlicher und umweltbezogener Risiken und Auswirkungen aller bezogener Produkte und Dienstleistungen. Unser unternehmensweites Risikomanagement wurde zu diesem Zweck ausgebaut. Bei Bedarf (z. B. bei direkten Lieferanten mit erhöhtem Risiko) werden weitere wirksame Maßnahmen ergriffen.

(3) Die Risikoanalyse für das Jahr 2024 wurde im Dezember 2023 abgeschlossen. Es wurden keine hohen Risiken identifiziert, jedoch wurden zwei Risikofelder als relevant erkannt. Diese Risikofelder sind

- Verbot der Diskriminierung
- Wahrung der Arbeitsrechte und Arbeitssicherheit
- Angemessene Vergütung der Arbeitsleistung

Art. 7 Präventionsmaßnahmen

(1) Um unserer Verantwortung für die Achtung der Menschenrechte und Umweltbelange gerecht zu werden, setzen wir auf mehrere verschiedene Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich sowie bei unmittelbaren Zulieferern. Unser oberstes Ziel ist es, potenziell Betroffene zu schützen sowie nachteilige menschen- und umweltrechtliche Auswirkungen zu erkennen, zu verhindern oder zumindest zu minimieren. Wir haben bereits verschiedene Arten von Präventionsmaßnahmen implementiert und aufgrund der Risikoanalyse erweitert.

Dazu zählen beispielsweise:

- Organisatorische Maßnahmen
- Systemseitige sowie manuelle Kontrollen
- Prozesse und Vorgaben zu Risikozulieferern
- Schulungen und andere Sensibilisierungsmaßnahmen
- interne Meldestelle nach dem HinSchG, welche durch unabhängige Ombudsanwälte einer externen Kanzlei betrieben wird.

(2) Besonders relevant sind diese Maßnahmen für eine umfangreiche Informationsgrundlage im Rahmen eines wirksamen Risikomanagements, beispielsweise durch die Optimierung der Berichterstattung und des Informationsaustausches sowie der Sensibilisierungsmaßnahmen.

(3) Wir lassen die Konformität der internen Prozesse regelmäßig durch externe Auditoren bestätigen. Dazu gehören beispielsweise die Zertifizierungen nach ISO 9001 (Qualitätsmanagement).

(4) Wir werden diese Grundsatzerklärung sowie ihre dahinterliegende Menschenrechtsstrategie regelmäßig intern sowie extern kommunizieren und erwarten dass diese Grundsatzerklärung eingehalten wird. Die Werte dieser Grundsatzklärung werden auch in unserem Code of Conduct berücksichtigt.

Art. 8 Beschwerdemanagement

(1) Ein angemessenes und wirksames Beschwerdemanagementsystem ist ein notwendiger Bestandteil unseres Sorgfaltsprozesses, um Verstößen in unserem Unternehmen oder bei unseren Lieferanten wirksam vorzubeugen und gegebenenfalls Abhilfemaßnahmen zu ergreifen. Dazu stellen wir öffentlich zugängliche und vertrauliche Meldewege zur Verfügung, über die jeder jederzeit tatsächliche oder vermutete Verstöße durch uns, unsere Geschäftspartner oder Lieferanten melden kann.

(2) Unser webbasiertes Hinweisgebersystem (<https://lksg.pkf-wms.de/HinweisGeben/1261>) ist für jedermann zugänglich. Betroffene haben über das System die Möglichkeit, Hinweise aller Art und Beschwerden über uns oder unsere direkten und indirekten Lieferanten abzugeben. Diese Hinweise werden dann von unabhängigen Ombudsanwälten der Kanzlei PKF WMS Dr. Buschkühle PartG mbB, Martinsburg 15, 49078 Osnabrück entgegengenommen. Es werden auch Zugangsmöglichkeiten in englischer Sprache angeboten. Die Bearbeitung der Hinweise bzw. Beschwerden erfolgt dann nach Rücksprache mit dem jeweiligen Ombudsanwalt durch unseren Menschenrechtsbeauftragten, der unparteiisch, unabhängig und zur Verschwiegenheit verpflichtet ist. Darüber hinaus wird die Unternehmensleitung über die Beschwerde informiert. Vertraulichkeit und Hinweisgeberschutz sind jederzeit gewährleistet. Soweit möglich und in unserem Einflussbereich liegend, stellen wir auch sicher, dass Hinweisgeber im Zusammenhang mit ihren Hinweisen und Beschwerden vor Benachteiligungen und Sanktionen geschützt werden. Für das Hinweisgebersystem haben wir Prozesse definiert, dokumentiert und intern kommuniziert, die in der „Verfahrensordnung“ dargestellt sind. Diese Verfahrensordnung ist auf unserer Homepage und auf der Hinweisgeberseite abrufbar. Die Wirksamkeit unseres Hinweisgebersystems wird regelmäßig, mindestens einmal jährlich, sowie anlassbezogen überprüft.

Art. 9 Abhilfe

Die Prävention von Menschenrechtsverstößen und Umweltverletzungen steht für uns an oberster Stelle. Betroffene können auf vermutete Menschenrechtsverstöße hinweisen und Abhilfe einfordern. Erlangen wir substantiierte Kenntnisse über Menschenrechtsverletzungen in unserer Lieferkette, so erarbeiten wir mit den verantwortlichen Stellen in Kooperation mit unseren Geschäftspartnern einen Korrekturmaßnahmenplan zur Wiedergutmachung des Menschenrechtsverstößes. In Abhängigkeit von der Schwere der Verletzung behalten wir uns angemessene Reaktionsmöglichkeiten vor.

Art. 10 Wirksamkeitsüberprüfung und Weiterentwicklung

(1) Die Wirksamkeit aller Sorgfaltsprozesse wird mindestens einmal jährlich sowie anlassbezogen überprüft.

(2) Da wir den Schutz von Menschenrechten und Umweltbelangen als übergeordnetes Ziel betrachten, verpflichten wir uns zur kontinuierlichen Weiterentwicklung und Verbesserung unserer menschenrechtsbezogenen Sorgfaltsprozesse.

Art. 11 Dokumentation und Berichtserstattung

Wir dokumentieren fortlaufend unsere Maßnahmen zur Umsetzung der Sorgfaltspflichten gemäß LkSG. Jede Maßnahme, einschließlich der Gründe für die getroffenen Entscheidungen, wird unverzüglich und ordnungsgemäß dokumentiert. Die Dokumentation ist mindestens sieben Jahre aufzubewahren. Unser Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar eines jeden Kalenderjahres und endet am 31. Dezember des darauffolgenden Kalenderjahres. Wir erstellen den jährlichen Bericht mit allen gesetzlichen Pflichtangaben gemäß § 10 Abs. 2 LkSG, veröffentlichen ihn spätestens vier Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres und halten ihn mindestens sieben Jahre auf unserer Internetseite zum Abruf bereit. Für die Erstellung des Jahresberichts nach § 10 Abs. 2 LkSG werden wir die vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle zur Verfügung gestellten technischen Hilfsmittel einschließlich der Schnittstelle zur Erstellung des Berichts nutzen.

Art. 12 Fragen und Beschwerden

(1) Für Fragen zu dieser Grundsatzklärung oder zu anderen menschenrechts- oder umweltbezogenen Themen wenden Sie sich bitte per E-Mail an unseren Menschenrechtsbeauftragten unter menschenrechtsbeauftragter@a-ue.de.

Zur Meldung fragwürdigen Verhaltens oder eines möglichen Verstoßes können Sie auch jederzeit eine Meldung über unser vertrauliches Hinweisgebersystem unter <https://lksg.pkf-wms.de/HinweisGeben/1261> einreichen.

Art. 13 Inkrafttreten

Die Grundsatzklärung zu Menschenrechten und umweltbezogenen Risiken tritt am Tag ihrer Unterzeichnung in Kraft. Sie wurde von der Geschäftsführung im Dezember 2023 verabschiedet.